



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Fehlende Regressobergrenze

Kleine Anfrage - **KA 7/4611**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Beamt*innen haften für Schäden, die sie dem Dienstherrn zufügen, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (Artikel 34 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, § 48 des Beamtenstatusgesetzes). § 56 des Landesbeamtengesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), regelt die vermögensrechtliche Haftung der Beamt*innen gegenüber dem Dienstherrn im Innenverhältnis.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

- 1. Aus welchen Gründen wurde in Sachsen-Anhalt bisher keine Regressobergrenze eingeführt, obwohl das Land gegenüber seinen Beamt*innen einer gesetzlichen Fürsorgepflicht unterliegt und im Bund und in anderen Bundesländern bereits entsprechende Regelungen existieren?**

Nach einer Bund-Länder-Umfrage sind die Regelungen in den jeweiligen Beamtengesetzen sowie in den Verwaltungsvorschriften zur Schadenshaftung der Bediensteten bei Kraftfahrzeugunfällen und zum Rückgriff bei Obliegenheitspflichtverletzung ähnlich aus-

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

gestaltet. Lediglich für Bundespolizeiangehörige, die dienst- oder arbeitsrechtliche Pflichten grob fahrlässig verletzen, soll für den Eigenschaden des Bundes ein angemessener Schuldbetrag eingezogen werden, der sich für den Normalfall an drei Monatsgehältern orientiert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 2 C 22.16 vom 2. Februar 2017 wird zum Schadensersatzanspruch des Dienstherrn gegen die/den Beamtin/en in Randnummer (Rn.) 23 Folgendes ausgeführt:

„Nach § 48 Satz 1 BeamtStG ist die Verpflichtung des Beamten zum Ersatz des dem Dienstherrn entstandenen Schadens auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln des Beamten beschränkt. Diese Regelung über die begrenzte Haftung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn stellt auch im Hinblick auf die Interessen der Beamten eine abschließende Regelung dar. Diese Risikoverteilung kann nicht aufgrund anderer beamtenrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Fürsorgepflicht, im Ergebnis wieder umgestoßen werden (BVerwG, Beschluss vom 18. Februar 1981 - 2 B 4.80 - Buchholz 232 § 78 BBG Nr. 26 S. 2 m. w. N.). Dementsprechend gebietet auch die Fürsorgepflicht dem Dienstherrn nicht, den Beamten von der im Gesetz vorgesehenen Haftung durch Abschluss einer Versicherung zu seinen Gunsten letztendlich freizustellen (BVerwG, Urteil vom 17. September 1964 - 2 C 147.61 - Buchholz 232 § 78 BBG Nr. 5 S. 27) oder seine Haftung in anderer Weise auf einen Bruchteil des Gesamtschadens zu begrenzen (BVerwG, Urteil vom 3. Februar 1972 - 6 C 22.68 - Buchholz 232 § 78 BBG Nr. 18 S. 47 und Beschluss vom 18. Februar 1981 - 2 B 4.80 - Buchholz 232 § 78 BBG Nr. 26 S. 2 m. w. N.).“

- 2. Sind der Landesregierung entsprechende Regelungen und Rechtsprechungen bekannt, welche zumindest die Einführung einer Regressobergrenze empfehlen? Wenn ja, welche?**

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Regelungen und/oder Rechtsprechung bekannt, die eine Einführung einer Regressobergrenze geböten oder empfählen.

- 3. Beabsichtigt beziehungsweise prüft die Landesregierung die Einführung einer Regressobergrenze?**

Nein.

- 3.1. Wenn ja, wann und zu welchen Konditionen?**

Eine Antwort entfällt aufgrund der Antwort auf Frage 3.

3.2. Welche Maximalhöhe der Forderung je Schadensfall sollte aus Sicht der Landesregierung angestrebt werden? Gibt es diesbezüglich anzuwendende Richtwerte?

Eine Antwort entfällt aufgrund der Antwort auf Frage 3.

- 4. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe mussten Polizeibeamt*innen in den letzten 3 Jahren für Schäden in voller Höhe mit privaten Mitteln aufkommen? Bitte nach Jahren, Polizeidirektionen, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, Schaden, Schadenshöhe und Schadensursache differenziert aufführen.**

Zur Antwort wird auf die beigegefügte Tabelle verwiesen.

- 5. Was folgt, wenn Beamt*innen nicht in der Lage sind, den durch sie verursachten Schaden (sofort) zu begleichen?**

In Nummer 23 der Richtlinien über die Haltung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Sachsen-Anhalt (Kraftfahrzeugrichtlinien) ist festgelegt, dass bei Kraftfahrzeugunfällen der Gemeinsame Runderlass (Gem. RdErl.) des Ministeriums der Finanzen (MF), der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur (StK) und der übrigen Ministerien zur Schadenshaftung des Landes und seiner Bediensteten bei Kraftfahrzeugunfällen in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt vom 26.2.2009 anzuwenden ist.

In o. g. Gem. RdErl. ist in Nummer 7.4 Folgendes geregelt:

„Ein Schadensersatzanspruch ist bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich geltend zu machen. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist bei der Bemessung der Schadensersatzforderung und bei der Fragestellung, ob eine besondere Härte vorliegt, zu berücksichtigen. Erscheint der festgesetzte Schadensbetrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalles in seiner vollen Höhe unzumutbar, kann gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO auf die Geltendmachung des bestands- oder rechtskräftig festgestellten Anspruchs ganz oder zum Teil verzichtet werden, wenn die Einziehung des Betrages für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde. Ein solcher auch nur teilweiser Erlass muss auf besonders gestaltete, atypische Einzelschicksale beschränkt bleiben. Eine besondere Härte liegt insbesondere nicht vor, soweit der oder die Bedienstete aus Anlass des schadenstiftenden Ereignisses Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft besitzt.

Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erlass enthalten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 LHO.“

Ein Erlass gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet.

In der Nr. 3.1 der VV zu § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO ist festgelegt, dass ein Erlass nur dann möglich ist, wenn eine Stundung nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO nicht in Betracht kommt. Eine Stundung darf danach nur gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung der Ansprüche mit erheblichen Härten für die/den Anspruchsgegner/in verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn die/der Anspruchsgegner/in sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde (Nr. 1.2 der VV zu § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO).

Eine besondere Härte ist gem. Nr. 3.4 der VV zu § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die/der Anspruchsgegner/in in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Zeitraum 20.05.2018 bis 19.05.2019

Lfd. Nr.	Behörde/ Einrichtung	Schadensart	Schadenshöhe in Euro	Verschuldensgrad	Schadensursache (Sachverhalt)
1	PD ST Nord / PI Magdeburg	Sachschaden	585,90	grob fahrlässig	Nichtrückgabe von FEM nach Ruhestandseintritt
2	PD ST Nord / PI Magdeburg	Sachschaden	414,93	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
3	PD ST Süd/ PI Halle	Sachschaden	333,83	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
4	PD ST Süd/ PI Halle	Sachschaden	1.950,41	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
5	FH Pol	Sachschaden	40,17	grob fahrlässig	Verlust Führungs- und Einsatzmittel (FEM)
6	FH Pol	Sachschaden	73,00	grob fahrlässig	Verlust Dienst-/ Schutzbekleidung
7	FH Pol	Sachschaden	25,47	grob fahrlässig	Verlust Dienst-/ Schutzbekleidung
8	FH Pol	Sachschaden	76,00	grob fahrlässig	Verlust Dienst-/ Schutzbekleidung
9	FH Pol	Sachschaden	58,00	grob fahrlässig	Verlust Dienst-/ Schutzbekleidung
10	FH Pol	Sachschaden	15,00	grob fahrlässig	Verlust FEM
11	FH Pol	Sachschaden	49,76	grob fahrlässig	Verlust FEM
12	FH Pol	Sachschaden	15,00	grob fahrlässig	Verlust FEM
13	FH Pol	Sachschaden	35,00	grob fahrlässig	Verlust Dienst-/ Schutzbekleidung
14	FH Pol	Sachschaden	39,40	grob fahrlässig	Verlust von zwei Büchern aus der Bibliothek der FH Pol
15	FH Pol	Sachschaden	24,22	grob fahrlässig	Verlust FEM
16	FH Pol	Sachschaden	24,22	grob fahrlässig	Verlust FEM
17	FH Pol	Sachschaden	299,15	grob fahrlässig	Verlust FEM

Zeitraum 20.05.2019 bis 19.05.2020

Lfd. Nr.	Behörde/ Einrichtung	Schadensart	Schadenshöhe in Euro	Verschuldensgrad	Schadensursache (Sachverhalt)
1	PI Magdeburg	Sachschaden	860,56	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
2	PI Magdeburg	Sachschaden	687,09	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
3	PI Halle (Saale)	Sachschaden	8.525,57	grob fahrlässig	Unfall mit Dienstfahrzeug
4	FH Pol	Sachschaden	13,00	grob fahrlässig	Verlust Dienst-/ Schutzbekleidung
5	FH Pol	Sachschaden	74,00	grob fahrlässig	Verlust Dienst-/ Schutzbekleidung
6	FH Pol	Sachschaden	29,90	grob fahrlässig	Beschädigung Sitz Turnhalle FH Pol
7	FH Pol	Sachschaden	9,00	grob fahrlässig	Verlust Dienst-/ Schutzbekleidung
8	FH Pol	Sachschaden	135,49	grob fahrlässig	Verlust FEM
9	FH Pol	Sachschaden	24,22	grob fahrlässig	Verlust FEM
10	FH Pol	Sachschaden	15,00	grob fahrlässig	Verlust FEM
11	FH Pol	Sachschaden	56,82	grob fahrlässig	Verlust FEM
12	FH Pol	Sachschaden	261,51	grob fahrlässig	Verlust FEM
13	PI Dessau-Roßlau	Sachschaden	209,58	grob fahrlässig	Unfall mit Dienstfahrzeug
14	PI Dessau-Roßlau	Sachschaden	736,72	grob fahrlässig	Beschädigung Laptop
15	PI Dessau-Roßlau	Sachschaden	5.300,74	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
16	PI Dessau-Roßlau	Sachschaden	4.992,36	grob fahrlässig	Unfall mit Dienstfahrzeug
17	PI Dessau-Roßlau	Sachschaden	161,91	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
18	PI Dessau-Roßlau	Sachschaden	303,91	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
19	PI Dessau-Roßlau	Sachschaden	371,02	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
20	Landeskriminalamt	Sachschaden	9.859,00	grob fahrlässig	Unfall mit Dienstfahrzeug

Zeitraum 20.05.2020 bis 19.05.2021

Anlage zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 7/4611 der Abgeordneten Henriette Quade - fehlende Regressobergrenze

Lfd. Nr.	Behörde/ Einrichtung	Schadensart	Schadenshöhe in Euro	Verschuldensgrad	Schadensursache (Sachverhalt)
1	PI Magdeburg	Sachschaden	438,40	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
2	PI Halle (Saale)	Sachschaden	13.887,70	grob fahrlässig	Unfall mit Dienstfahrzeug
3	PI Halle (Saale)	Sachschaden	714,81	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
4	PI Halle (Saale)	Sachschaden	423,84	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
5	PI Halle (Saale)	Sachschaden	352,22	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
6	PI Halle (Saale)	Sachschaden	318,81	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
7	PI Halle (Saale)	Sachschaden	233,49	grob fahrlässig	Falschbetankung Dienstfahrzeug
8	PI Halle (Saale)	Sachschaden	25.049,32	grob fahrlässig	Unfall mit Dienstfahrzeug*
9	PI Halle (Saale)	Sachschaden	719,71	grob fahrlässig	Verlust Kamera und Objektiv
10	FH Pol	Sachschaden	184,99	grob fahrlässig	Verlust FEM
11	FH Pol	Sachschaden	81,37	grob fahrlässig	Verlust Dienst-/ Schutzbekleidung
12	FH Pol	Sachschaden	276,50	grob fahrlässig	Verlust Dienst-/ Schutzbekleidung
13	FH Pol	Sachschaden	29,90	grob fahrlässig	Beschädigung Sitz Turnhalle FH Pol
14	FH Pol	Sachschaden	100,56	grob fahrlässig	Verlust FEM
15	FH Pol	Sachschaden	13,93	grob fahrlässig	Verlust FEM
16	Polizeiinspektion Zentrale Dienste	Sachschaden	6.612,07	grob fahrlässig	Unfall mit Dienstfahrzeug

* Zahlung noch nicht erfolgt; Klageverfahren anhängig